

Invaliditäts- und Altersversicherung spätestens am 3. Tage nach Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung sich anzumelden und spätestens am 3. Tage nach deren Beendigung sich abzumelden, ebenso auch jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf ihre Invaliditäts- und Altersversicherung von Einfluß ist, binnen 3 Tagen nach deren Eintritt zu melden haben.

Hiernach haben die innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wohnhaften Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie bei der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend, Nikolairchhof 2, 1. Obergeschoß sich an und abzumelden und auch die etwaigen oben erwähnten Veränderungsanzeigen daselbst einzureichen. Sämmtliche Meldungen sind an die dreitägige Frist gebunden und mittelst der bei der Ortskrankencasse jeweilig in Gebrauch befindlichen Formulare — zu haben in der Hauptmeldestelle der Ortskrankencasse Nikolairchhof 2, 1. Obergeschoß und in sämmtlichen Nebenmeldestellen — zu bewirken. Diejenigen, welche schon jetzt das Gewerbe der Textil-Industrie als Hausgewerbetreibende ausüben, haben sich in der Zeit vom 2. bis 5. Juli 1894 bei der bezeichneten Casse anzumelden. Bezüglich der antheiligen Erstattung der Versicherungsbeiträge u. s. w. wird auf die unten abgedruckten Punkte 6, 8 und 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers verwiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die in Vorstehendem angeordnete Meldepflicht werden gemäß des vorletzten Absatzes der Ministerialverordnung vom 28. März 1894 mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. geahndet werden.

Leipzig, den 30. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
— **Krankenversicherungsamt.** —
Dr. Schmid. Herzog.

6.

Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betrieb des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§ 22 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen ver-

wendet worden sind. Eine höhere, als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§ 22 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

8.

Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesamtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

11.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, bezw. den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§ 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hauptgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Gewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Nachtrag

zu dem Regulative, die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei betreffend vom 12. Juni 1885.

Nachdem durch Art. 2 des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 zu § 361 des Reichsstrafgesetzbuchs unter Nummer 10 eine Zusatzbestimmung getroffen worden ist, wonach sich strafbar macht

„wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß“,

ist beschlossen worden, die Untersuchung und Bestrafung derartiger Zuwiderhandlungen innerhalb der durch die Strafproceßordnung gezogenen Grenzen für den Bezirk der Stadt Leipzig als zur Zuständigkeit des mitunterzeichneten Rathes (Armenamtes) gehörig anzusehen. Es sind deshalb in Punkt A, Ziffer 12, des oben angezogenen Kompetenzregulativs hinter die Worte „in § 360 Ziffer 3 und 9“ einzuschalten die Worte: „§ 361 Ziffer 10“.

Leipzig, am 13. Juli 1894.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Gröbel.